



An den Grossen Rat

14.5675.02

BVD/P145675

Basel, 27. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2017

Anzug der Bau- und Raumplanungskommission betreffend „Bahn-Anbindung der St. Jakobshalle bei Grossanlässen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2015 den nachstehenden Anzug der Bau- und Raumplanungskommission dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Mit ihrem Bericht vom 3. Dezember 2014 beantragt die BRK dem Grossen Rat, Ausgaben von CHF 105 Mio. für die Sanierung und Modernisierung der St. Jakobshalle Basel zu genehmigen (Ratschlag Nr. 14.1244.01). Das Modernisierungsprojekt bringt einen Ausbau der Zuschauerkapazität in der grossen Halle von rund 9'000 auf rund 12'000 Plätze. Ab 2018 können und sollen in der St. Jakobshalle mehr publikumsintensive Veranstaltungen stattfinden. Die Kommission begrüsst diese Entwicklung.

Die BRK ist einstimmig der Auffassung, dass die St. Jakobshalle bei Grossanlässen mit dem öffentlichen Verkehr, vor allem mit der Bahn, besser erschlossen werden muss. Damit möglichst viele Besucherinnen und Besucher mit dem öffentlichen Verkehr in die St. Jakobshalle fahren, steht für die Kommission die Anbindung der bereits bestehenden SBB-Haltestelle "St. Jakob" an den Bahnhof SBB im Vordergrund. Die SBB-Haltestelle "St. Jakob", die heute insbesondere bei Fussballspielen im St. Jakob-Stadion bedient wird, soll grundsätzlich bei sämtlichen Grossanlässen in der Halle in geeigneter Weise angefahren werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, bei den SBB darauf hinzuwirken, dass bis zum Abschluss der Kapazitätserweiterung der St. Jakobshalle bei Grossanlässen eine optimale Anbindung der SBB-Haltestelle "St. Jakob" an den Bahnhof SBB erreicht wird.

Namens der Bau- und Raumplanungskommission: Conradin Cramer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Bau- und Raumplanungskommission. Auch er erachtet es als sinnvoll, wenn zu Grossanlässen in der St. Jakobshalle der Grossteil der Besucher/-innen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an- und abreist. Die heutige Sachlage zeigt sich wie folgt.

1. Rechtsgrundlage

Gemäss § 13a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz) haben „¹ Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen wie Messen, Kongressen, Konzerten, Sportveranstaltungen und dergleichen mit voraussichtlich hohem Besucheraufkommen [...] sicherzustellen, dass die

Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr in angemessener Weise gewährleistet ist.² Ist diese Erreichbarkeit weder durch das ordentliche Verkehrsangebot noch durch die Transportunternehmung selbst angemessen gewährleistet, kann die Veranstalterin resp. der Veranstalter verpflichtet werden, Mehrleistungen des öffentlichen Verkehrs zu bestellen und, soweit zwischen ihr resp. ihm und der Transportunternehmung keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, die ungedeckten Kosten abzugelten.³ Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.“¹

Gemäss der Verordnung zum öV-Gesetz² haben in § 1 Abs. 1 „Bei Grossveranstaltungen im Stadion St. Jakob-Park mit mindestens 15'000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern [...] die Veranstalterinnen oder Veranstalter Shuttle-Züge vom und zum Bahnhof SBB im folgenden Umfang zu bestellen und abzugelten:

- a) Bei Fussballspielen: mindestens einen Zug ab Bahnhof Basel SBB [...] und mindestens einen Zug ab Haltestelle Basel St. Jakob [...];
- b) bei allen übrigen Veranstaltungen nach Anweisung des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt.“

Gemäss Abs. 2 desselben Paragraphen werden „Die Bestellung und die Bezahlung der Leistungen nach Abs. 1 [...] als Auflage zur Bewilligung der Veranstaltung im Sinne von § 66 des Polizeigesetzes³ festgesetzt.“ Dies ist bei den Bewilligungen der Fall, die die Kantonspolizei den Veranstaltenden im Stadion St. Jakob-Park erteilt.

Daraus folgt, dass erst bei einem erwarteten Aufkommen von mindestens 15'000 Besucherinnen und Besuchern im Stadion St. Jakob-Park oder nach Anweisung des Bau- und Verkehrsdepartements eine Bedienung durch Shuttle-Züge erforderlich ist.

2. Heutige Praxis bei Grossanlässen

2.1 Stadion St. Jakob-Park

Seit die SBB-Haltestelle Basel St. Jakob im Jahre 2002 in Betrieb gegangen ist, verkehren die Shuttle-Züge (die sogenannten «Joggeli-Shuttle») in der Regel bei jedem Fussballspiel und Konzert. Pro Jahr sind es rund 25 Züge. Der Umfang der Leistungen hängt von der tatsächlichen Anzahl Fussballspiele ab, wofür die Einsätze des FCB in den europäischen Wettbewerben und der Schweizerischen Nationalmannschaft massgebend sind.

Die Leistungen bestellt das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) bei der SBB auf der Grundlage eines Vertrages aus dem Jahr 2006. In diesem sind insbesondere die Abgeltungen der ungedeckten Betriebskosten geregelt. Sie betragen pro Veranstaltung pauschal rund 4'000 Franken (plus reduzierte Mehrwertsteuer). Einen Betrag in nahezu derselben Höhe vergütet die Kantonspolizei dem BVD aus den Einnahmen von Gebühren, die sie mit Erteilung der Bewilligung jeweils den Veranstaltern von Grossanlässen in Rechnung stellt.

2.2 St. Jakobshalle

Im Vergleich zum Fussballstadion St. Jakob-Park (mit rund 38'500 Sitzplätzen) weist die St. Jakobshalle eine geringere Kapazität auf. Wie die Bau- und Raumplanungskommission im Anzug vermerkt, werden es künftig, nach der Sanierung und Modernisierung der Halle rund 12'000 Sitz-

¹ Diese Regelung wurde bereits mit dem Grossratsbeschluss vom 18. Oktober 2000 als neuer Artikel 25a ins Gesetz über das Hausierwesen, die Wandergewerbe, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe (Hausiergesetz) vom 7. Dezember 1933 aufgenommen. Zu jener Zeit existierte im Kanton Basel-Stadt noch kein Gesetz über den öffentlichen Verkehr, so dass im Hausiergesetz ein neuer § 25a im Kapitel III Öffentliche Aufführungen und Schaustellungen aufgenommen wurde. Im Rahmen der Revision des Trödel- und Pfandleihgesetzes wurde die Regelung mit Grossratsbeschluss vom 19. Januar 2011 nahezu unverändert als neuer Art. 13a ins öV-Gesetz aufgenommen.

² Durch den Regierungsrat am 21. Juni 2011 erlassen. Auch in der Verordnung zum öV-Gesetz wurden die Bestimmungen aus der Verordnung zum Hausiergesetz übernommen.

³ SG 510.100

plätze sein. Demzufolge wird auch künftig bei Grossveranstaltungen in der St. Jakobshalle mit einer deutlich geringeren Anzahl an Besucherinnen und Besuchern zu rechnen sein. Erfahrungsgemäss ist bei vielen Veranstaltungen (wie z.B. den Swiss Indoors) das Personenaufkommen über eine längere Zeitdauer verteilt und fällt weniger konzentriert aus als vor oder unmittelbar nach einem Fussballspiel aus. Dafür reicht grundsätzlich das heutige Tram- und Busangebot zusammen mit Einsatzkursen während der Spitzenzeiten aus.

Die St. Jakobshalle befindet sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt, doch sie liegt ganz auf Boden der Gemeinde Münchenstein und somit im Kanton Basel-Landschaft. Die Kantonspolizei Basel-Stadt erteilt deshalb keine Bewilligungen für Grossveranstaltungen in der St. Jakobshalle. Aus demselben Grund kann der Kanton Basel-Stadt auch nicht vorbehaltlos Auflagen machen wie etwa für die An- und Abreise mit dem öffentlichen Verkehr.

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Wie eingangs erwähnt, ist es dem Regierungsrat ein besonderes Anliegen, wenn auch bei Veranstaltungen in der St. Jakobshalle möglichst viele Besucherinnen und Besucher die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Dies schont die Umwelt und trägt zu einem reibungslosen Verkehrsablauf bei.

Aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen und der geschilderten Sachlage, dass der Kanton Basel-Stadt nicht Bewilligungsbehörde ist, lässt sich die Regelung, wie sie für Grossveranstaltungen im St. Jakob-Park angewandt wird, nicht eins zu eins für die St. Jakobshalle übertragen. Dazu bedarf es einer Revision der Verordnung zum öV-Gesetz und einer neuen Regelung, die zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft bzw. der Standortgemeinde Münchenstein auszuarbeiten wäre.

Am 7. Juni 2017 hat der Grosse Rat den Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend ein Mobilitätskonzept für das St. Jakob-Areal⁴ dem Regierungsrat überwiesen. Ein gleich lautendes Postulat wurde am 4. Mai 2017 dem Landrat Basel-Landschaft eingereicht. Das vorgeschlagene Mobilitätskonzept soll zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft und den Gemeinden Münchenstein und Muttenz abgesprochen bzw. angegangen werden. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, wenn in diesem Zusammenhang auch die Bewilligungspraxis in Bezug auf Auflagen zur Benützung des öffentlichen Verkehrs bei Veranstaltungen in der St. Jakobshalle überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Über die Erkenntnisse und konkrete Massnahmen wird er dem Grossen Rat zum gegebenen Zeitpunkt wieder berichten.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug der Bau- und Raumplanungskommission betreffend „Bahn-Anbindung der St. Jakobshalle bei Grossanlässen“ stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

⁴ Geschäft Nr. 17.5131.01